

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Ina Korter (GRÜNE), eingegangen am 19.02.2010

Entscheidungen über vorzeitigen Ruhestand von Lehrkräften wegen Dienstunfähigkeit

Jedes Jahr hat die Landesschulbehörde über zahlreiche Fälle zu entscheiden, in denen sie entweder selbst die Versetzung einer Lehrkraft in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit beabsichtigt oder in denen Lehrkräfte ihre Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit beantragen. Ausschlaggebend für die Entscheidung ist regelmäßig das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer/eines vom Gesundheitsamt beauftragten Gutachterin/Gutachters. Wegen der weitreichenden Folgen, die diese Gutachten somit für die betroffenen Lehrkräfte haben, und wegen der finanziellen Folgen auch für das Land sind umso höhere Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter zu stellen. Es wird jedoch wiederholt von Lehrkräften berichtet, die die Qualität von Gutachten massiv anzweifeln und die auch den Eindruck haben, dass die Landesregierung die Qualität von amtsärztlichen Gutachten bzw. von Gesundheitsämtern beauftragten Gutachten, die im Widerspruch zu von den Betroffenen selbst vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen stehen, nicht ausreichend prüft.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen haben in den vergangenen Jahren die Bezirksregierungen bzw. die Landesschulbehörde in Niedersachsen über die Versetzung von Lehrkräften in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit entschieden?
2. Wie viele Lehrkräfte wurden insgesamt in den vergangenen Jahren wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt?
3. In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen Jahren Anträge von Lehrkräften, wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt zu werden, von den Bezirksregierungen bzw. der Landesschulbehörde abgelehnt?
4. In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen Jahren Lehrkräfte gegen ihren eigenen Wunsch wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt?
5. In wie vielen Fällen ist es in den vergangenen Jahren wegen der von einer Lehrkraft beantragten oder von einer Bezirksregierung bzw. der Landesschulbehörde beabsichtigten Versetzung einer Lehrkraft in den vorzeitigen Ruhestand zu einem Rechtsstreit zwischen der betroffenen Lehrkraft und dem Land gekommen? In wie vielen dieser Fälle wurde letztlich der Position der betroffenen Lehrkraft gefolgt?
6. In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen Jahren von den Gesundheitsämtern oder von einer Bezirksregierung bzw. der Landesschulbehörde Ärztinnen bzw. Ärzte, die nicht Amtsärzte sind, mit Gutachten im Zusammenhang mit der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstfähigkeit beauftragt?
7. Wie viele Ärztinnen und Ärzte, die nicht Amtsärzte sind, sind derzeit in Niedersachsen als Gutachter im Zusammenhang mit der Versetzung von Lehrkräften wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand tätig?
8. Nach welchen Kriterien wählen die Gesundheitsämter und die Landesschulbehörde Ärztinnen und Ärzte als Gutachter im Zusammenhang mit der Versetzung von Lehrkräften wegen Dienstunfähigkeit aus, welche Qualifikationsanforderungen stellen sie an diese Ärztinnen und Ärzte, und welche Qualitätsanforderungen stellen sie an die Gutachten?

9. In wie vielen Fällen sind die Bezirksregierungen bzw. die Landesschulbehörde bei der Entscheidung über die Versetzung von Lehrkräften in den vorzeitigen Ruhestand dem Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer/eines vom Gesundheitsamt bestellten Ärztin/Arztes gefolgt, obwohl dieses Gutachten von anderen von der betroffenen Lehrkraft vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen abwich?
10. In wie vielen Fällen sind in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand von Gerichten Drittgutachten bestellt worden?
11. In wie vielen Fällen sind diese Drittgutachten zu anderen Ergebnissen gekommen als die Gutachten von Amtsärztinnen und -ärzten oder von den Gesundheitsämtern oder den Bezirksregierungen bzw. der Landesschulbehörde beauftragten Ärztinnen oder Ärzten?
12. Welche Konsequenzen bei der Beauftragung mit Gutachten hat in der Vergangenheit die Landesregierung daraus gezogen, wenn wiederholt Drittgutachterinnen und -gutachter zu anderen Ergebnissen gekommen sind als ein von den Gesundheitsämtern oder von den Bezirksregierungen bzw. der Landesregierung beauftragter Gutachter?

(An die Staatskanzlei übersandt am 23.03.2010 - II/721 - 587)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-01 420/5-II/721-587 -

Hannover, den 16.04.2010

Die Rechtslage zur Versetzung von Lehrkräften in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit stellt sich aktuell wie folgt dar: Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sind Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Ein Ermessensspielraum hinsichtlich einer Weiterbeschäftigung steht dem Dienstvorgesetzten insofern nicht zu. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist, § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamStG i. V. m. § 43 Abs. 2 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG). Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 NBG ist die Dienstunfähigkeit in beiden Fällen aufgrund einer ärztlichen Untersuchung festzustellen. Ärztliche Untersuchungen werden gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 NBG von Amtsärztinnen, Amtsärzten, beamteten Ärztinnen oder beamteten Ärzten durchgeführt. Ausnahmsweise kann nach Absatz 1 Satz 2 im Einzelfall auch eine sonstige Ärztin oder ein sonstiger Arzt zur Durchführung bestimmt werden. Im Geschäftsbereich des MK werden diese Untersuchungen ausschließlich von Ärztinnen und Ärzten durchgeführt, die bei den Gesundheitsämtern beschäftigt sind. Die Mitteilung der tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung ist Grundlage für die Entscheidung der Landesschulbehörde über die Dienstfähigkeit einer Beamtin oder eines Beamten. Im Falle des § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG muss die medizinische Diagnose und Prognose von der Landesschulbehörde mit einer dienstlichen Bewertung der Erfüllbarkeit amtsbezogener Anforderungen kombiniert werden, um eine Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit treffen zu können. Statt auf die zukünftige Erfüllbarkeit der amtsbezogenen Dienstpflicht wird im Falle des § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamStG hingegen primär auf die schon eingetretenen, durch Krankheit verursachten Dienstversäumnisse abgestellt, die bei einer bestimmten Dauer als Indiz für dauernde Dienstunfähigkeit gewertet werden können, wenn außerdem für die nähere Zukunft eine volle Dienstfähigkeit prognostisch ausgeschlossen werden kann.

Die der Entscheidung der Landesschulbehörde zugrunde liegenden amtsärztlichen Gutachten werden entsprechend den allgemeingültigen Grundsätzen für die ärztliche Begutachtung erstellt, wonach der medizinische Sachverhalt entsprechend der herrschenden Lehrmeinung soweit wie möglich objektiv zu klären ist und Untersuchungsergebnisse objektiv darzustellen, zu interpretieren, zu beurteilen und zu bewerten sind. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass eine privatärztliche Beurteilung bezüglich desselben Krankheitsbildes von der Beurteilung der Amtsärztin oder des Amtsarztes abweicht, wobei diese Abweichungen in der Regel nicht im Hinblick auf die festgestellten objektiven Befunde bestehen, sondern meistens hinsichtlich deren Gesamtbewertung und den sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen erwachsen. Als Grund dafür sind in erster Linie die unterschiedliche Interessenlage und Aufgabenstellung dieser Arztgruppen zu nennen. In der Rechtsprechung ist inzwischen geklärt, dass der amtsärztlichen Beurteilung der Dienstunfähigkeit ein höherer Beweiskraft (Vorrang) zukommt. Die Neutralität und Unabhängigkeit verleiht dieser Beurteilung ein höheres Gewicht. Amtsärztinnen und Amtsärzte verfügen durch eine fünfjährige Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ über spezielle Kenntnisse im Bereich der personenbezogenen Gutachten nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus ist eine Vielzahl der Amtsärztinnen und Amtsärzte in Niedersachsen im Landesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V. organisiert. Seit 1998 besteht in diesem Berufsverband ein Fachausschuss, der sich im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung mit der Standardisierung und Qualitätssicherung in der amtsärztlichen Begutachtung befasst. Der Ausschuss arbeitet dabei eng mit Gutachterinnen und Gutachtern aus anderen Bundesländern zusammen und pflegt den fachlichen Austausch. Die Arbeitsergebnisse des Fachausschusses finden auf verschiedene Weise Eingang in die amtsärztliche Begutachtungspraxis, beispielsweise durch Fortbildungsveranstaltungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Weiterhin besteht mit der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf eine zentrale Bildungseinrichtung für die Beschäftigten in den kommunalen Gesundheitsdiensten der Trägerländer (Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen). Sie bietet Fortbildungsveranstaltungen speziell für das ärztliche Personal der kommunalen medizinischen Fachdienste an, in denen verschiedene Aspekte der amtsärztlichen Begutachtung behandelt werden. Auf diese Weise wird flächendeckend ein hoher medizinischer Qualitätsstandard sichergestellt.

Die Landesschulbehörde besitzt in der Regel nicht die Fachkompetenz, um die amtsärztlichen Gutachten einer weitergehenden Qualitätsüberprüfung zu unterziehen. Allerdings wird in Zweifelsfällen oder bei der Vorlage abweichender privatärztlicher Stellungnahmen das Gesundheitsamt gegebenenfalls um ergänzende Stellungnahme gebeten. Die Richtigkeit der ärztlichen Bewertung ist im Übrigen in einem etwaigen Klageverfahren voll überprüfbar, insbesondere dem Gegenbeweis durch Sachverständigengutachten zugänglich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

In wie vielen Fällen in den vergangenen Jahren über eine Versetzung in den Ruhestand entschieden wurde, ist statistisch nicht erfasst.

Zu 2:

In den vergangenen Jahren wurde folgende Anzahl von verbeamteten Lehrkräften wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt:

2006: 710

2007: 714

2008: 709

2009: 684

Zu 3 und 4:

Die Fälle, in denen Anträge von Lehrkräften auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgelehnt oder Lehrkräfte gegen ihren Willen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, sind statistisch nicht erfasst und können mit vertretbarem Auf-

wand nicht ermittelt werden. Nach Einschätzung der zuständigen Landesschulbehörde dürfte es sich dabei aber um Einzelfälle handeln.

Zu 5:

Gemessen an der Zahl der Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist es in den vergangenen Jahren lediglich in Einzelfällen zu einem Rechtsstreit gekommen. Da die abgefragten Daten weder aus der Erhebung statistischer Daten der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch unmittelbar aus der Geschäftsstellenautomation ermittelt werden konnte, beruhen die Daten auf einer manuellen Auswertung der Gerichte. Danach sind seit dem 1. Januar 2006 vor den Verwaltungsgerichten insgesamt 61 Klagen über die Versetzung in den Ruhestand eingereicht worden. Davon sind neun Verfahren noch nicht abgeschlossen. Die Frage, wie oft der Position der betroffenen Lehrkraft gefolgt worden ist, kann nicht abschließend beantwortet werden, da die Verfahren nur zum Teil streitig entschieden worden sind und sich hinter den Hauptsacheerledigungen und den Klagerücknahmen verschiedene Motivationen der Prozessparteien verbergen können.

Von den 52 abgeschlossenen Verfahren wurden

21 durch Klageabweisung,

13 durch Klagerücknahme,

10 durch Erklärung der Erledigung der Hauptsache,

7 durch Stattgabe und

1 durch Vergleich beendet.

Zu 6, 7 und 8:

Gutachten werden im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von Amtsärztinnen und Amtsärzten erstellt. Dabei kann es erforderlich sein, zusätzliche ärztliche bzw. ergänzende fachärztliche Gutachten einzuholen. Die Entscheidung darüber trifft die Amtsärztin oder der Amtsarzt nach pflichtgemäßem Ermessen in eigener Verantwortung. Nur in diesem Zusammenhang können auch Ärztinnen und Ärzte, die nicht Amtsärzte sind, bei der Frage, ob Dienstunfähigkeit vorliegt, mitwirken. Die Gesamtbewertung ist jedoch seitens der Amtsärztin oder des Amtsarztes vorzunehmen. Welche Anforderungen an die beauftragten Ärztinnen und Ärzte gestellt werden, ist im Einzelnen nicht bekannt. Eine verlässliche Aussage könnte nur durch eine umfangreiche Abfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten erreicht werden, die nicht mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden kann.

Zu 9:

Eventuell vorliegende privatärztliche Stellungnahmen werden den Amtsärztinnen und Amtsärzten zugeleitet, die diese Stellungnahmen würdigen und in ihr Gutachten mit einbeziehen. In wie vielen Fällen trotz anderslautender privatärztlicher Stellungnahmen Amtsärztinnen und Amtsärzte dennoch eine Dienstunfähigkeit attestierten und daraufhin eine Versetzung in den Ruhestand erfolgte, ist statistisch nicht erfasst.

Zu 10, 11 und 12:

Drittgutachten werden in diesen Verfahren sehr selten eingeholt. Auswertbare Angaben werden nicht erfasst. Für den Zeitraum seit dem 1. Januar 2006 konnte von den niedersächsischen Verwaltungsgerichten nur ein Verfahren mit Drittgutachten gesichert mitgeteilt werden.

In Vertretung

Dr. Bernd Althusmann